

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01014/2023 der AfD-Fraktion
Betreff: Einschränkung des Stimmrechts im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

In § 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz eingeführt:

(3) Wird in Angelegenheiten beschlossen, die einen oder mehrere der freien Träger, die stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss entsenden, finanziell bevorteilen, so sind die stimmberechtigten Mitglieder dieses oder dieser freien Träger von der Abstimmung auszuschließen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Gemäß § 36 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gilt das Mitwirkungsgebot nach § 24 KV M-V auch für alle Ausschussmitglieder. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung in der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin.

Dr. Rico Badenschier